

PaNaMa

- das Familienzentrum in Bremervörde

Präambel

Geborgenheit erfahren, Vertrauen finden, Lernen dürfen, begleitet werden in der Schwangerschaft und nach der Geburt gibt Kindern die Chance, sich gesund und glücklich zu entwickeln mit verantwortungsvollen und selbstbewussten Eltern.

In einer Gesellschaft mit immer höheren Anforderungen an die Familie und gleichzeitigem Wandel bisher verbindlicher Familienstrukturen, fühlen sich junge Eltern zunehmend in der Versorgung und Erziehung ihrer Kinder allein gelassen. **PaNaMa – das Familienzentrum in Bremervörde** möchte diese Lücke schließen.

In der Vernetzung mit medizinischen Heil- und Fachberufen, den sozialen Institutionen in der Stadt, und Nutzung des Laien – zu Laien- Prinzips werden kostenfrei Kurse, Beratungen, und offene Gruppen angeboten.

Die Angebote richten sich an Schwangere, werdende Väter, junge Eltern, Alleinerziehende, Patchwork-Familien und alle Sorgeberechtigten von Babies und Kleinkindern. Ein offenes Eltern- Cafe bietet Raum für ungezwungenen Austausch untereinander.

Ziel des **PaNaMa** ist es, die Eltern- Kindbindung von Beginn der Schwangerschaft positiv zu gestalten, die Erziehungsverantwortung von Müttern und Vätern zu stärken, um eine gesunde Entwicklung der Babies und Kleinkinder in ihrer Familie und unserer Gesellschaft zu fördern.

Der Verein ist dabei folgenden Prinzipien verpflichtet.

- Politische , kulturelle und konfessionelle Unabhängigkeit
- Integration von Personen mit unterschiedlichen sprachlichen, sozialen oder kulturellen Hintergründen.

„Es bedarf eines ganzen Dorfes, um ein Kind zu erziehen“

(Afrikanische Weisheit)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen PaNaMa - das Familienzentrum in Bremervörde. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt eingetragen werden und danach den Zusatz e.V. führen.
- b) Sitz des Vereins ist Bremervörde.
- c) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.04. und endet am 31.03. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.03. 2010.

§2 Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Gesundheit von Schwangeren, Säuglingen, Kindern und deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten.
- Der Verein versteht sich als Lobby für diese Zielgruppe.
- PaNaMa – das Familienzentrum in Bremervörde unterstützt deshalb Initiativen und Projekte mit familien- und lebensweltorientierten Zielen durch Einwerben von Spenden, Sponsorenbeiträgen und Durchführung von Benefizveranstaltungen.
- Der Verein stellt die Stärkung der Familie in den Mittelpunkt seiner Förderung. Er orientiert sich dabei am § 16ff. SGB VIII.

§3 Gemeinnützigkeit.

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vorstands- und Vereinsmitglieder dürfen Entschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz erhalten.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ordnungsgemäße Löhne und Gehälter für Angestellte und Dienstleister des Vereins bleiben hiervon unberührt. Für Mitarbeiter und Angestellte des Vereins können schriftliche Arbeitsverträge geschlossen werden.
- e) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit muss das Vereinsvermögen für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Näheres hierzu regelt §12 der Satzung.

§4 Mitgliedschaft

- a) Jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts kann durch einfache Beitrittserklärung Mitglied werden, sofern sie mit dem Zweck des Vereins einverstanden ist und die Satzung des Vereins anerkennt.
Der Vorstand behält sich vor Beitrittserklärungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- b) Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- c) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds
 2. mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit
 3. durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den geschäftsführenden Vorstand; sie ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
 4. durch Ausschluss aus dem Verein.
- d) Handelt ein Mitglied gegen den Zweck des Vereins, zahlt seine Beiträge nicht fristgerecht oder schadet dem Ansehen des Vereins, kann der geschäftsführende Vorstand das Mitglied nach einmaliger Abmahnung ausschließen. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Schreibens schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen.
- e) Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Beschluss zum Ausschluss. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- f) Die Empfänger der Dienstleistungen durch das PaNaMa sind nicht zur Mitgliedschaft verpflichtet.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der erweiterte Vorstand
3. Der geschäftsführende Vorstand

§6) Mitgliederversammlung

- a) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom erweiterten Vorstand mit einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch persönliche Einladung mittels Brief oder elektronischer Post einzuberufen.
- b) Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- c) Der erweiterte Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 50% aller Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- d) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für den Fall einer Verhinderung kann das Stimmrecht an ein anderes Mitglied übertragen werden. Dazu ist dem/der Versammlungsleiter/in eine formlose Vollmacht vorzulegen. Ein Mitglied darf maximal vier Stimmen vertreten.
- e) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - I. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des geschäftsführenden Vorstandes.
 - II. Verabschiedung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr.
 - III. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Es können sich nur Mitglieder des Vereins zur Wahl im erweiterten Vorstand stellen. Minderjährige benötigen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
 - IV. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
 - V. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - VI. Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Diese haben die Jahresabschlussrechnung des Vorstandes zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie dürfen höchstens für drei aufeinanderfolgende Prüfperioden wiedergewählt werden.
 - VII. Entgegennahme des Kassenberichts des Kassenwartes.
 - VIII. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über eine Auflösung des Vereins.
 - IX. Beschlussfassung zur Beteiligung des Vereins an anderen Vereinen, Verbänden, Gesellschaften und Körperschaften.
 - X. Entscheidung im Berufungsverfahren gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vereins.
 - XI. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge, soweit diese nicht das Tagesgeschäft des Vorstandes betreffen.

XII. Beschlussfassung über den Kauf und Verkauf von Immobilien.

XIII. Beschlussfassung über den Abschluss von Kreditverträgen.

- f) Abstimmungen und Wahlen werden auf der Versammlung per Handzeichen durchgeführt, wenn kein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung der Wahl fordert.
- g) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden bei deren/dessen Verhinderung von der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Kassenwart/in geleitet. Die Mitgliederversammlung ist bei persönlicher Anwesenheit von 25% der gesamten Mitglieder beschlussfähig. Wenn keine 25% der Mitglieder erschienen sind, ist der Vorstand berechtigt eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann, unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder, beschlussfähig ist.
- h) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- i) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Es können auch Personen mit ihrem vorher erklärten Einverständnis in Abwesenheit gewählt werden.
- j) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden vom Vorstand gesammelt.

§7 Erweiterter Vorstand / Geschäftsführender Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt den erweiterten Vorstand für vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
2. Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der erweiterte Vorstand besteht aus maximal acht gewählten Personen sowie den berufenen Ausschussvorsitzenden gemäß § 8 dieser Satzung. Der erweiterte Vorstand wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand.
3. Der geschäftsführende Vorstand hat den Willen des erweiterten Vorstands nach eigenem Ermessen bestmöglich umzusetzen. Er besteht aus maximal vier Personen, die folgende Funktionen ausüben: der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassenwart/in, und der/dem Schriftführer/in.
4. Die Mitglieder des Vorstandes müssen natürliche Personen und Mitglieder des Vereins sein.

5. Die Vorstandsmitglieder, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören, haben eine beratende Funktion. Ausnahme bildet die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes.
6. Der geschäftsführende Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der erweiterte Vorstand spätestens in seiner übernächsten Sitzung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Personen, die nicht dem Verein angehören, mit Aufgaben zu betrauen. Sie sind dem Gesamtvorstand verantwortlich. Der geschäftsführende Vorstand hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
8. Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Arbeitsabläufe und Arbeitsteilung festlegt. Er kann außerdem eine/n Geschäftsführer/in einsetzen.
9. Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
10. Der geschäftsführende Vorstand ist von den Beschränkungen des §181 BGB befreit. Wird gem. §181 BGB ein Rechtsgeschäft mit einem Mitglied des erweiterten Vorstands abgeschlossen, so vertreten gem. §34 BGB ausschließlich die übrigen Vorstandsmitglieder die Belange des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist über derartige Rechtsgeschäfte zu informieren. Sie hat ein Vetorecht.
11. Vertretungsberechtigt gem. §26 BGB sind alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Für die Rechtswirksamkeit der Erklärungen sind immer zwei Unterschriften nötig. Es müssen sich darunter die Unterschrift der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden befinden. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§8 Ausschüsse

- a) Der Verein kann für verschiedene Zwecke, insbesondere für die Durchführung von Veranstaltungen und die Aufbereitung bestimmter Themenfelder, Ausschüsse einsetzen. Die/der Ausschussvorsitzende wird in den erweiterten Vorstand berufen.
- b) Über die Aufgaben des Ausschusses und die Dauer des Bestehens beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

§9 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen werden vom Verein zur Bearbeitung einzelner Themenbereiche eingesetzt, die eine gewisse Kontinuität erfordern. Sie werden durch den geschäftsführenden Vorstand eingerichtet.

§10 Finanzen

- a) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen in Form von Geldmitteln, Fördergeldern der öffentlichen Hand, Geldspenden und Sachleistungen, Sponsorenbeiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungen und sonstigen Erlösen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für bestimmte Personengruppen reduzieren oder eine Befreiung festlegen.
- b) Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich für den Verein tätig sind, können sie die Erstattung der nachgewiesenen Auslagen erhalten.
- c) Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hierdurch unberührt.
- d) Die Finanzen werden durch den geschäftsführenden Vorstand verwaltet.

§11 Satzungsänderungen

- a) In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf die geplanten Satzungsänderungen hingewiesen werden.
- b) Satzungsänderungen, und eine Veränderung des Vereinszwecks, bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§12 Auflösung

- a) In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf die geplante Auflösung hingewiesen werden.
- b) Die Auflösung des Vereins bedarf einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, ist das Vereinsvermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Deshalb soll dann das Vereinsvermögen an den Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Bremervörde e.V..

§13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft

Bremervörde, den 22. Oktober 2009

(Vorname, Name, Straße, PLZ, Ort) Unterschrift

(Vorname, Name, Straße, PLZ, Ort) Unterschrift

(Vorname, Name, Straße, PLZ, Ort) Unterschrift

(Vorname, Name, Straße, PLZ, Ort) Unterschrift

(Vorname, Name, Straße, PLZ, Ort) Unterschrift

(Vorname, Name, Straße, PLZ, Ort) Unterschrift

(Vorname, Name, Straße, PLZ, Ort) Unterschrift

(Vorname, Name, Straße, PLZ, Ort) Unterschrift

(Vorname, Name, Straße, PLZ, Ort) Unterschrift

(Vorname, Name, Straße, PLZ, Ort) Unterschrift